

# Kleingärtnerverein Schillerteich e.V.

## Gartenanlage zum Hausberg in Wolfsburg

---

### Gartenordnung

#### Abs. 1 Hausrecht

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage

Schillerteich e. V.

ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

#### Abs. 2 Sicherheit und Ordnung

Unterpächter, deren Familienangehörige und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Anlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend gestört oder belästigt wird.

Der Gebrauch von Schusswaffen und Stichwaffen sowie andere Waffen jeder Art innerhalb der Anlage und auf den anliegenden Parkplätzen ist grundsätzlich verboten.

Die Bestimmungen des § 5.2 Abs. k der Satzung ist zu beachten.

Die Haupttore der Anlage sind während der Dunkelheit, besonders in den Wintermonaten, verschlossen zu halten.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Ausnahmen: Be- und Entladung schwerer Gegenstände, wie Baumaterial und Dung.

Entstandene Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen.

Nach starken Regenfällen sollten die Wege nicht befahren werden.

Schlüssel für die Tore müssen beim 1. Vorsitzenden oder Gartenwart angefordert werden.

#### Abs. 3 Ruhestörung

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft stört oder belästigt.

Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

Lauter Radiomusik ist in den Gärten zu vermeiden.

Die örtlich festgelegten Ruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten.

Täglich von 13 bis 15 Uhr und 19 bis 8 Uhr. Samstag ab 13 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

In diesen Zeiten ist die Benutzung von lärmverursachenden Geräten, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Bohrmaschinen, Kettensägen usw. nicht erlaubt.

#### **Abs. 4 Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die

von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

Das Vereinsheim steht den Mitgliedern für Familienfeiern, gegen eine Gebühr, zur Verfügung. Es ist am nächsten

Vormittag sauber und einwandfrei zu übergeben. Beschädigungen bzw. zerbrochenes Geschirr sind dem Festausschuss sofort zu melden und zu ersetzen. Die im Heim aushängende Heimordnung ist unbedingt zu beachten.

Anmeldungen sind an den 1. Vorsitzenden zu richten.

#### **Abs. 5 Kleingärtnerische Ordnung**

Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch nach den aktuellen gesetzlichen Regeln zu nutzen.

Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Kranke Obstbäume und Beerensträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Jede Form von Steingärten oder Kiesbeeten oder Schotter-/Kieswegen ist als umweltschädlich zu betrachten und widerspricht dem kleingärtnerischen Zweck. Das Errichten ist zu unterlassen. In dieser Sache gilt nicht die Bestandsregel. Ein Vorhandsein in jeder Form und Art von Steingärten oder Kiesbeeten ist nicht zulässig. Jeder Unterpächter ist hierfür in der gesetzlichen Pflicht, dem Rechnung zu tragen. Das Nichtbefolgen ist unter rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

#### **Abs. 6 Umweltschutz**

Bei jeglicher Arbeit und bei allen Aktivitäten auf der Kleingartenparzelle sind alle bekannten normativen Vorgaben zum Umweltschutz eigenverantwortlich zu beachten. Für Verstöße, entstanden auf der Parzelle und unabhängig davon wer der Verursacher ist oder war, gegen bestehendes Recht ist alleinig der Unterpächter haftbar.

#### **Abs. 7 Abfallbeseitigung**

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist verboten. Auf dem Vereinskomposthaufen darf nichts

abgelegt werden. Baum- und Strauchschnitte usw. dürfen nicht außerhalb der Anlage abgelegt werden. Anordnung der Ordnungsbehörde.

#### **Abs. 8 Schädlingsbekämpfung**

Der Unterpächter ist verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung jeglicher Art zu befolgen. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig, oder soweit sie nur seinen Garten betreffen allein zu tragen.

#### **Abs. 9 Fachliche Weisungen**

Jeder Unterpächter einer Parzelle ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

Der Unterpächter einer Parzelle hat den Mitgliedern des Vorstandes oder seinen vorher benannten Vertretern, des Bezirksvorstandes oder seinen vorher benannten Vertretern oder den Grundstückseigentümern oder seiner vorher benannten Vertreter jederzeit Zutritt zu seiner gepachteten Parzelle zu gewähren.

### Abs. 10 Tierhaltung

Jede Tierhaltung ist in der Anlage verboten. Ausnahme: Bienenvölker. Hunde sind grundsätzlich in der Anlage an der Leine zu führen. Tierhalter haften für angerichtete Schäden. Verunreinigungen, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, müssen vom Tierhalter beseitigt werden.

### Abs. 11 Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme gelten die Richtlinien der Stadt Wolfsburg. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist diese dem Vorstand in schriftlicher Form, mit Skizze einzureichen. Erst nach Genehmigung durch diesen, darf mit dem Bau begonnen werden. Abweichungen sind nicht erlaubt und müssen entfernt werden.

### Abs. 12 Wassernutzung/Wasserverwendung

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Wasserzähler müssen stets geeicht sein. Der Vorstand teilt mit, sobald Handlungsbedarf besteht.

Unberechtigte Wasserentnahme kann zum Vereinsausschluss führen. In Zeiten, wo Frost auftritt, sind die Leitungen entsprechend zu schützen. Wasserverlust, der durch nichtgeschützte Leitungen entsteht, ist vom Verursacher zu tragen. Ebenfalls Schäden am Leitungsnetz.

In Zeiten hoher Temperaturen ist darauf zu achten, dass Wasser sparsam zu verbrauchen ist. Bei grobfahrlässiger Handlungsweise bezüglich der Wasserentnahme/Wasserverwendung ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr der Parzelle zu unterbinden.

### Abs. 13 Anlagenpflege

Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei und sauber zu halten. Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Gemeinschaftsstunden ansetzt. Die Hecken, Charakter der Anlage, müssen pfleglich behandelt werden. Heckenschnitt wird zweimal - Frühjahr/Herbst - durchgeführt. Termine werden per Aushang bekannt gegeben und sind einzuhalten. Sollte dieses nicht möglich sein, ist unbedingt der Gartenwart rechtzeitig zu verständigen.

### Abs. 14 Allgemeines

Veränderungen des Familienstandes, Adressenänderung und Bankverbindung sind dem 1. Schriftführer zu melden. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten trägt das Mitglied. Streitigkeiten mit Mitgliedern sollten zuerst mit dem Vorstand besprochen werden.

Bitte beachten Sie unbedingt die Aushänge in den Aushangkästen.

### **Abs. 15 Freizeitgestaltung**

**Pool/Wasserbecken:** Bei der Aufstellung eines Pools ist zu beachten, der Pool nicht mit dem Erdreich verankert oder in dieses eingelassen/versenkt wird. Gestattet zu jeder Zeit sind Pools oder Wasserbecken für Kleinkinder im Durchschnitt von bis zu max. 2,5 Meter. Die maximal zulässige Höhe beträgt 40 cm. Es darf höchstens 900 Liter Wasser verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen an dieser Stelle ist mit Konsequenzen zu rechnen. Das Nichtbefolgen kann zum Vereinsausschluss führen. Es gilt nicht die Bestandsregel. Pools/Wasserbecken dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Es muss durch den Betreiber/Verwahrer mittels geeigneter Mittel sichergestellt werden, dass Dritte zu keiner Zeit keinen Schaden nehmen können.

**Trampolin/Spielgeräte aller Art:** Vor dem Aufstellen von Trampolinen oder Spielgeräten aller Art ist die schriftliche Erlaubnis des Vorstandes einzuholen. Der Betreiber von Trampolinen oder Spielgeräten aller Art ist zuständig dafür, dass diese so instandgehalten, gesichert und verwahrt sind, dass ein Schaden gegenüber Dritten nicht erfolgen kann. Sollten dennoch Schäden gegenüber Dritten durch das Inbetriebnehmen und Verwahren entstehen, ist der Betreiber oder Verwahrer vollumfänglich dafür haftbar zu machen. Trampoline/Spielgeräte aller Art dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Es muss durch den Betreiber/Verwahrer mittels geeigneter Mittel sichergestellt werden, dass Dritte zu keiner Zeit Schaden nehmen können.

### **Abs. 16 Schadenabwehr**

Für Schäden und Schadensersatzansprüche jedweder Art, welche durch unsachgemäßes Verhalten oder widerrechtlicher Ursache seitens des Unterpächters entstanden sind, haftet allein der Verursacher. Dem Verein oder den nicht in der Schuld stehenden Mitglieder ist keine Aufwendung zur Begleichung von Schäden oder Schadensersatzansprüchen zu zumuten.

### **Abs. 17 Schlussbestimmung**

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages. Mit der Unterschrift des Mitgliedes wird dieses anerkannt. Mit meiner Unterschrift gebe ich bekannt, dass ich mir bewusst bin, dass ich im Fall eines Verstoßes gegen die Gartenordnung mit ernsthaften, gegebenenfalls mit rechtlichen Konsequenzen zu habe.

**Wolfsburg im Juni 2022**

**Der Vorstand  
Kleingärtnerverein  
SCHILLERTEICH e.V.  
Wolfsburg**